

Bundessozialgericht
- 2 RU 9/80 -

Verkündet am 24. Juni 1981

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

....., Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

....., Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1981 für Recht erkannt:

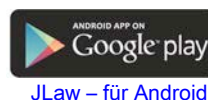
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

• 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte ab Juni 1972 Verletztenrente wegen der anerkannten Folgen des Unfalls am 6. Mai 1960 oder der damit zT identischen vom Landessozialgericht (LSG) festgestellten Folgen des Unfalles am 23. Februar 1967 zahlen muß.

Wegen des Unfalles am 6. Mai 1960 bezog der Kläger bis zum 30. November 1962 Verletztenrente. Mit ihrem Bescheid vom 24. Oktober 1973 bewilligte die Beklagte ab April 1969 erneut Verletztenrente, weil eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten sei. Der Kläger, welcher den Leidenszustand auf den weiteren Arbeitsunfall am 23. Februar 1967 zurückführte, erhob gegen diesen Bescheid Klage, weil der zweite Arbeitsunfall medizinisch noch nicht abschließend begutachtet und noch nicht geregelt sei. Seine Klage nahm er zurück, nachdem er die Akten eingesehen und die Beklagte erklärt hatte, es sei jeder Unfall für sich zu entschädigen; die Bearbeitung des Unfalles am 23. Februar 1967 sei noch nicht abgeschlossen.

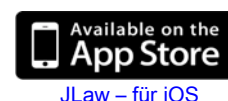
Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 22. März 1974 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen wegen des Unfalles am 23. Februar 1967 mit der Begründung ab, die festgestellte posttraumatische Arthrose des linken oberen Sprunggelenkes sei Folge des früheren Arbeitsunfalles und als solche mit der Folge der Zahlung von Verletztenrente anerkannt.

Im sozialgerichtlichen Verfahren hat der Kläger seine Auffassung, die Rente müsse als Leistung für den zweiten Unfall gezahlt werden, weiterverfolgt. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 8. Juli 1975 abgewiesen

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und ua ausgeführt, für die Feststellung der posttraumatischen Arthrose als Folge des zweiten Unfalles bleibe kein Raum mehr, nachdem dieses Leiden verbindlich als Folge des Unfalles am 6. Mai 1960 anerkannt sei. Das LSG hat durch Urteil vom 15. Februar 1977 das Urteil des SG sowie den Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, ab Juni 1972 Verletztenrente wegen der Folgen des Unfalles am 23. Februar 1967 zu zahlen, nachdem der Kläger zu Protokoll ua erklärt hatte, er verzichte auf die Rechte aus dem Bescheid vom 24. Oktober 1973, falls seinem Klageantrag entsprochen werde. In den Gründen des Urteils ist ua ausgeführt, aus den vorliegenden ärztlichen Gutachten und Zeugnissen ergebe sich, daß die groben arthrotischen Veränderungen des linken oberen Sprunggelenkes Folgen des Unfalles am 23. Februar 1967 seien. Die Bindungswirkung des Bescheides vom 24. Oktober 1973 stehe einer entsprechenden Verurteilung der Beklagten nicht entgegen, weil durch diesen Bescheid nur entschieden worden sei, daß sich die Folgen des Unfalles am 6. Mai 1960 verschlimmert hätten. Es sei dagegen nicht entschieden, daß die arthrotischen Veränderungen nicht Folge des Unfalles am 23. Februar 1967 seien und als solche keine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bedingten. Eine unbillige Doppelversorgung sei durch seinen Verzicht auf die Rechte aus dem Bescheid vom 24. Oktober 1973 sowie den eingeschränkten Klageantrag ausgeschlossen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision mit Beschluß vom 18. Dezember 1979 zugelassen. Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie macht einen Mangel des Berufungsverfahrens sowie die Verletzung von Bundesrecht geltend. Nach ihrer Meinung hätte das LSG ein "Obergutachten" einholen müssen, weil einerseits die durchgeführten medizinischen Ermittlungen sowohl einen ursächlichen Zusammenhang der arthrotischen Veränderungen mit dem ersten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

als auch mit dem zweiten Unfall als gegeben erscheinen ließen, und weil andererseits noch nicht erörtert worden sei, ob eventuell beide Unfälle zusammen Ursache der vorliegenden Unfallfolgen sein könnten. Durch die Rücknahme der gegen den Bescheid vom 24. Oktober 1973 gerichteten Klage sei für beide Beteiligten verbindlich geworden, daß die posttraumatische Arthrose Folge des ersten Arbeitsunfalles sei; die Unfallfolge sei in dem Bescheid genau umschrieben worden; auf die Gründe der Klagerücknahme komme es nicht an; der Kläger hätte eine Klärung des Ursachenzusammenhanges in diesem ersten Verfahren herbeiführen müssen. Der von ihm zu Protokoll erklärte Verzicht auf die Rechte aus dem Bescheid vom 24. Oktober 1973 sei unwirksam, weil er unter einer unzulässigen Bedingung erklärt sei und grundsätzlich ohne eine korrespondierende Erklärung der Beklagten nicht wirksam werden könne.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben
und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Das LSG sei bezüglich der Frage des Kausalzusammenhanges verfahrensfehlerfrei zu dem richtigen Ergebnis gelangt. Es habe auch zu Recht die Bindungswirkung des Bescheides vom 24. Oktober 1973 als eingeschränkt angesehen und die Wirkung der Verzichtserklärung richtig gedeutet.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat im Ergebnis mit Recht entschieden, daß die die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

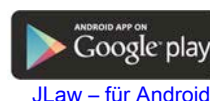
Gewährung der Verletztenrente bedingenden Unfallfolgen durch den Bescheid vom 24. Oktober 1973 nicht endgültig auf den ersten Unfall des Klägers am 6. Mai 1960 bezogen worden sind. Es hat ferner verfahrensfehlerfrei den Ursachenzusammenhang dieser Leiden mit dem späteren Unfall am 23. Februar 1967 festgestellt.

Der Revision ist zunächst darin grundsätzlich zuzustimmen, daß ein im förmlichen Feststellungsverfahren ergangener Bescheid - wie hier der Bescheid vom 24. Oktober 1973 - über die (Wieder=)Gewährung von Verletztenrente verbindlich wird, wenn der gegebene Rechtsbehelf nicht eingelegt oder wirksam zurückgenommen wird (§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); er erhält damit eine "endgültige Wirkung" (vgl hierzu zB BSGE 20, 223, 224). Inhaltlich erstreckt sich die materielle Bindungswirkung entsprechend den für die materielle Rechtskraft von gerichtlichen Entscheidungen entwickelten Grundsätzen auf den entscheidenden Teil des Verwaltungsakts. Der Bescheid über die (Wieder=)Gewährung der Dauerrente enthält nicht nur eine Entscheidung über deren Höhe, sondern auch über die Grundlagen dieser Leistung (BSGE 5, 96, 101; 18, 84, 87; 24, 162, 164; SozR 1500 § 77 Nr 18; Urteil des Senats vom 31. März 1976 - 2 RU 193/74; für die KOV zB BSGE 9, 80). Zu dem Grunde des Rentenanspruchs gehört die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der Körperbeschädigung, durch welche Erwerbsfähigkeit als gemindert angesehen wird, da eine Berufsgenossenschaft eine Rente nicht bewilligen darf, ohne diese Frage zu bejahen. Demzufolge wird in einem förmlichen Bescheid über die Gewährung von Verletztenrente grundsätzlich nicht nur die Feststellung der Unfallfolgen sowie die Gewährung der Rente verbindlich festgelegt, vielmehr regelt der verbindlich gewordene Bescheid auch - wie schon das SG richtig dargelegt hat - die Zuordnung der Unfalleiden zu einem bestimmten Unfallereignis endgültig.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Dennoch kann der Senat hier die von den Vorinstanzen unterschiedlich beantwortete Frage offenlassen, ob in der Zuordnung von Gesundheitsstörungen zu einem bestimmten Unfallereignis auch eine negative Zuordnung in dem Sinne enthalten ist, daß diese Leiden - außerhalb des Rahmens des § 44 SGB 10 (§ 627 RVO idF bis zum Inkrafttreten des SGB 10) - keinem anderen Unfallereignis mehr zugerechnet werden dürfen. Erst recht ist hier nicht die Frage zu klären, welche Ausstrahlung die Bindungswirkung zwischen zwei Beteiligten hat, wenn für die Folgen mehrerer Unfälle verschiedene Versicherungsträger leistungspflichtig sind. Der Senat kann diese Fragen hier offenlassen, weil nicht zwei verschiedene Unfallversicherungsträger für die Entschädigung der Arbeitsunfälle vom 6. Mai 1960 und 23. Februar 1967 zuständig sind und die Beteiligten eben die Frage der endgültigen Zuordnung der posttraumatischen Arthrose auch nach Erlass des Bescheides vom 24. Oktober 1973 offengelassen haben.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 13. Dezember 1960 (BSGE 13, 181, 186) in anderem Zusammenhang entschieden hat, steht es den Beteiligten frei, im gegenseitigen Einvernehmen ihre Rechtsbeziehungen ohne Rücksicht auf formale Bindungswirkungen entsprechend ihren übereinstimmenden Bedürfnissen zu ordnen. Demgemäß konnte die Beklagte auch nach Eintritt der relativen Bindung an ihren Bescheid vom 24. Oktober 1973 durch den Zugang beim Kläger (vgl BSG SozR SGG § 77 Nr 24) im Einverständnis mit diesem von den sie bindenden Grundlagen des Bescheides abweichen. Das ist hier geschehen.

Die Revision und auch die Vordergerichte haben die Vorgänge anlässlich der Klagerücknahme am 5. Februar 1974 nicht genügend beachtet. Der Klagerücknahme ging die Erklärung der Beklagten voraus, daß die Bearbeitung des Unfalles am 23. Februar 1967 noch nicht abgeschlossen sei. Der Kläger hatte vorher Einsicht in die Akten der Beklagten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

genommen. Ihnen war zu entnehmen, daß die Beklagte der vom Kläger schon mit seinem Schreiben vom 11. Oktober 1972 vertretenen Auffassung nachging, die arthrotischen Veränderungen seien auf seinen zweiten Unfall zurückzuführen. Dies ergab sich ua aus den dem Sachverständigen Dr. F A , bei dem im Juni 1973 erteilten Gutachtenauftrag gestellten Fragen. Beides zusammen, den Inhalt der Unfallakten und die Darlegungen in ihrem Schriftsatz vom 7. Januar 1974, konnte der Kläger nur dahingehend verstehen, daß die Beklagte erst mit ihrem Bescheid über den Unfall am 23. Februar 1967 endgültig darüber entscheiden wollte, welcher Unfall die arthrotischen Veränderungen bewirkt hatte. An diesen objektiven Erklärungsinhalt ist die Beklagte gebunden. Der Kläger hat die Klagerücknahmeerklärung erkennbar nur mit Rücksicht auf diese Willenserklärung der Beklagten abgegeben. Die prozessuale Wirkung der Klagerücknahme ist hiervon zwar unberührt geblieben, die Beteiligten haben jedoch in zulässiger Weise einverständlich die Entscheidung darüber offengelassen, welcher der beiden Unfälle zu den im Bescheid vom 24. Oktober 1973 genannten Leiden geführt hat. Diese Entscheidung ist erst in dem weiteren, hier angefochtenen Bescheid vom 22. März 1974 getroffen worden. Das LSG hat bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides daher zu Recht auch geprüft, welchem der beiden Unfälle die im Bescheid vom 24. Oktober 1973 festgestellten Leiden zuzuordnen sind. Es kommt bei der Entscheidung dieses Rechtsstreits folglich auch nicht auf die Frage an, ob ein vom Kläger am 15. Februar 1977 zu Protokoll erklärter einseitiger Verzicht wirksam wäre (s § 46 SGB 1; vgl Brackmann aaO S 606 b ff). Er war nicht erforderlich, weil die Beteiligten durch die getroffene Absprache beide Bescheide der Beklagten derart miteinander verknüpft hatten, daß eine Doppelversorgung von vornherein ausgeschlossen war.

Die Revision sieht einen Verfahrensverstoß darin, daß das LSG kein weiteres Gutachten eingeholt hat und auch nicht der Frage nachgegangen ist, ob etwa beide Unfälle zusammen zu dem festgestellten Unfalleiden geführt haben. Die darin



- 8 -

liegenden Rügen, das LSG sei seiner sich aus § 103 SGG ergebenden Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts nicht nachgekommen, sind nicht begründet. Nach § 103 SGG hat das Gericht zwar den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, ohne an das Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Das LSG würde seine Aufklärungspflicht verletzen, wenn es seine Feststellungen auf Gutachten stützte, die in sich widerspruchsvoll oder wegen anderer Mängel zur Erforschung der rechtserheblichen Tatsachen nicht ausreichend sind. Voraussetzung einer Nachprüfung des Berufungsverfahrens in dieser Richtung ist jedoch, daß die Revisionsklägerin im einzelnen Tatsachen anführt, aus denen sich mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, daß das Berufungsgericht seiner Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts nicht nachgekommen ist, indem es Beweismittel ungenutzt ließ, obwohl die bisher erhobenen Beweise zu einer sicheren tatsächlichen Feststellung nicht ausreichten (BSGE 1, 91, 93). Bei der im vorliegenden Fall gegebenen Sachlage hätte die Revisionsklägerin die von ihr behauptete Verletzung der Aufklärungspflicht näher begründen und insbesondere darlegen müssen, welche Gesichtspunkte in den vorliegenden Gutachten und ärztlichen Stellungnahmen noch nicht oder nicht ausreichend erörtert worden waren. In der Revisionsbegründung ist die Revisionsklägerin aber nicht einmal auf die einzelnen Gutachten näher eingegangen. Sie hat ferner nicht dargelegt, welche Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß auch eine Verursachung der Arthrose durch beide Unfälle gemeinsam in Betracht zu ziehen war.

Das LSG ist somit rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Kläger die Verletztenrente wegen des Unfalles am 23. Februar 1967 zusteht. Die Revision war zurückzuweisen.

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)